

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat Erfurt
Herr Kamieth
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 (2) Geschäftsordnung DS 0925/15 - Plakatierung zum 1. Mai 2015 (öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kamieth,

Erfurt,

Ihre o. g. Anfrage beantworte ich Ihnen wie folgt:

1. Warum sollten in diesem Jahr im Unterschied zu den Vorjahren für die Plakatierung der Partei DIE LINKE zum 1. Mai (und zum 2. Mai) Gebühren für die Sondernutzung erhoben?

Am 10.04.2015 ging der Antrag auf eine Sonderplakatierung mit dem Thema "Nazis raus aus den Köpfen" für den Zeitraum vom 20.04.2015 bis 11.05.2015 ein. Eine erlaubnisfreie Wahlplakatierung i. S. von § 5 Abs.2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Erfurt (Stadtordnung) war nicht gegeben. Auch die Voraussetzungen einer Erlaubnisbefreiung i. S. von § 5 Sondernutzungssatzung sowie eine Gebührenbefreiung nach § 3 Sondernutzungsgebührensatzung waren nicht erfüllt. Mithin bedurfte es einer gebührenpflichtigen Sondernutzungsgenehmigung.

Dem Antragsteller wurde fernmündlich und schriftlich mitgeteilt, dass eine Gebührenfreiheit für eine Ausnahmegenehmigung nach der Stadtordnung i. V. m. der Sondernutzungs- und der Sondernutzungsgebührensatzung nicht gegeben ist. Eine erbetene Willenskundgebung zur Antragsfortsetzung erfolgte durch den Antragsteller nicht. Insofern erfolgte keine Verbescheidung des Antrages und Kosten wurden nicht erhoben.

Die Rechtslage und die Verwaltungspraxis haben sich auf diesem Rechtsgebiet in jüngster Vergangenheit nicht geändert. Soweit es unterlassen worden sein sollte, erforderliche Erlaubnisse zu erteilen und entstandene Kosten festzusetzen, ist zu prüfen, ob diese tatsächlich angefallen sind. Gleichwohl fiel der 1. Mai 2012 und 2014 in den Zeitraum der erlaubnisfrei zulässigen Wahlwerbung i. S. der Stadtordnung. In den Jahren 2013 und 2014 wurden zu inhaltsanalogen, wie der hier in Rede stehenden, Plakatierungen gebührenpflichtige Erlaubnisse erteilt und die Kosten durch die Antragsteller beglichen.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

2. Aus welchem Teil des § 3 Abs. 2 der Sondernutzungsgebührensatzung leitet die Stadtverwaltung die Notwendigkeit eines (konkreten) "Hinweis zur Veranstaltung zur politischen Meinungsbildung" ab?

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Sondernutzungsgebührensatzung besteht eine Gebührenfreiheit für Sondernutzungen in Ausnahmefällen, insbesondere bei Wohltätigkeitsveranstaltungen, gemeinnützigen Vereinen und Gruppen, soweit kein Verkauf stattfindet, sowie bei Informationsständen der politischen Parteien und bei sonstigen politischen Veranstaltungen. Unter Letzterem ist auch die Formulierung "Hinweis auf Veranstaltung zur politischen Meinungsbildung" eingeschlossen.

Aus der Antragstellung zur in Rede stehenden Plakatierung waren keine Hinweise auf eine sonstige politische Veranstaltung i. S. d. § 3 Abs. 2 der Sondernutzungsgebührensatzung erkennbar.

3. Wie beurteilt die Stadtverwaltung den Einfluss der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Plakatierungen an politisch wichtigen Daten, wie besonders, aber nicht nur, dem 1. Mai auf den in Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes formulierten Auftrag "Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit." vor allem auf kleinere und dementsprechend tendenziell finanziell schwächer aufgestellte Parteien?

Die zu Recht reklamierte verfassungsrechtliche Auslegung aus Art. 21 GG, wonach Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken, zwingt nicht zu einer umfänglichen Befreiung vom Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis. Die Erlaubniserteilung führt aber auch nicht zwangsläufig zum Wegfall der Gebühr, denn gleichwohl bleibt das Erteilen einer Erlaubnis eine gebührenpflichtige Amtshandlung (vgl. Urteil VG Meiningen v. 24.06.2010, 8 K 677/08 Me).

Mit den aufgenommenen Erlaubnisbefreiungen und Gebührenbefreiungen nach der Stadtordnung und der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung sind ausreichende Voraussetzungen geschaffen, um auch kleinere, finanziell schwächere Parteien nicht zu benachteiligen. Zudem greift hier natürlich auch der Gleichbehandlungsgrundsatz um Diskriminierungen auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

A.Bausewein